

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1978	Nummer 86
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	3. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion	1176

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 7. 1978	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit von August bis Oktober 1978	1185

I.

7861

Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 7. 1978 - II A 3 - 2127/3 - 3794

In dem dichtbesiedelten Land Nordrhein-Westfalen ist die Herabsetzung von Emissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben notwendig.

Eine umweltfreundliche Reinigung oder Beseitigung der in Viehhaltungsbetrieben anfallenden tierischen Exkremente, Silosickersäfte und anderer organischer Stoffe ist in öffentlichen Klär- und Abfallbeseitigungsanlagen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich und nicht zweckmäßig. Außerdem ist es wegen der regelmäßig engen Nachbarschaft der landwirtschaftlichen Betriebe mit der Wohnbevölkerung erforderlich, die Emission von verunreinigter Abluft aus Ställen sowie Lagerstätten und beim Ausbringen der Gülle zu vermindern.

Zur Sicherung des im Interesse der Allgemeinheit liegenden Schutzes der Gewässer und der Erhaltung einer gesunden Umwelt gewährt das Land Nordrhein-Westfalen die nachstehend aufgeführten Hilfen zur Finanzierung von bestimmten Investitionen.

I. Förderungsfähige Ausgaben

- 1 Es werden folgende Investitionen gefördert:
 - 1.1 Bauliche Investitionen zur Lagerung fester und flüssiger tierischer Exkremente (einschl. technischer Ausrüstung),
 - 1.2 der Kauf eines Gülledrills als Zusatzgerät für ein Güllefaß,
 - 1.3 der Kauf und Einbau technischer Anlagen zur Verbesserung der Abluft von Ställen,
 - 1.4 der Neubau von Fahrtilos mit wasserundurchlässiger Sickersaftgrube,
 - 1.5 der Neubau einer Sickersaftgrube (einschl. Zuleitung) für bereits vorhandene Silos.
- 2 Es werden Maßnahmen gefördert, durch die wirtschaftliche Verfahren zur Herabsetzung von Emissionen aller Art aus landwirtschaftlichen Betrieben und technische Erkenntnisse auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Behandlung und Lagerung erstmalig in der Praxis eingesetzt werden.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 3 Gefördert werden können (Begünstigte),
 - 3.1 bei Maßnahmen nach Nrn. 1.1 bis 1.5 alle landwirtschaftlichen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881),
 - 3.2 bei Maßnahmen nach Nr. 2 alle Institutionen und Einzelpersonen, von denen eine fach- und sachgerechte Durchführung der Maßnahme erwartet werden kann, sowie die Landwirte, in deren Betrieb eine Maßnahme durchgeführt wird.
- 4 Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Maßnahme zweckmäßig und notwendig ist. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
 - 4.1 Die Lagerung der Exkremente muß mindestens für die Dauer von 4 Monaten möglich sein, Lagerungsstätten für Dung und Gülle (Jauche) mit einer Lagerungsmöglichkeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten sind bevorzugt zu fördern.
 - 4.2 Die Förderung eines Gülledrills ist nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Einsatz der Maschine zu erwarten ist.
 - 4.3 Technische Anlagen zur Verbesserung der Abluft von Ställen dürfen nur gefördert werden, wenn diese Anlagen praxisreif erprobt sind.

- 4.4 Fahrtilos mit Sickersaftgruben und Sickersaftgruben dürfen nur gefördert werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet, den Sickersaft umweltfreundlich und den geltenden Vorschriften entsprechend zu beseitigen.
- 4.5 Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die durch die Wirtschaftsberatung und bei baulichen Maßnahmen durch die Bauberatung der Landwirtschaftskammer befürwortet worden sind.
- 4.6 Eine Maßnahme darf nicht mehrfach gefördert werden.

III. Art und Höhe der Förderung

- 5 Die Maßnahmen nach Nrn. 1.1 bis 1.5 werden nur gefördert, wenn die förderungsfähigen Projektkosten die nachstehenden Mindestbeträge erreichen. Beim Überschreiten der nachstehenden Höchstbeträge wird für den überschreitenden Betrag ein Zuschuß nicht gewährt.

Für Maßnahmen nach Nr.	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM
1.1	6000	40000
jedoch für Dungplatten	4000	40000
1.2	4000	18000
1.3	4000	40000
1.4	10000	40000
1.5	4000	15000

- 5.1 Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend. Rabatte, Skonti, sonstige Preisnachlässe und Vorsteuern gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag.
Unbare Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.
- 5.2 Es kann für die Maßnahmen nach Nrn. 1.1 bis 1.5 ein Zuschuß in Höhe von 25 v. H. der förderungsfähigen Projektkosten gewährt werden.
- 6 Über die Art und Höhe der Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2 wird im Einzelfall von mir entschieden. Der Antrag ist unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei mir einzureichen.

IV. Allgemeine Vorschriften

- 7 Besondere Bestimmungen
 - 7.1 Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als
 - der angestrebte Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
 - andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden und
 - der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren einsetzt.
 - 7.2 Zuschüsse dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
 - 7.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Vorschriften besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
 - 7.4 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen, die gefördert werden sollen, darf erst nach Bewilligung der Zuschüsse begonnen werden. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als

Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

So ist z. B. mit dem Vorhaben begonnen worden

- bei Baumaßnahmen mit der Erteilung des ersten Auftrages,
- beim Kauf von Maschinen, Geräten, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen mit der Bestellung dieser Sachen.

8 Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anlage 1

8.1 Zuschüsse zur Förderung von Investitionen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß Muster der Anlage 1, dem die notwendigen Unterlagen beizufügen sind, gewährt. Die Anträge sind beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

Der Antragsteller hat diese Richtlinien als für sich verbindlich anzuerkennen.

8.2 Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid gemäß Muster der Anlage 2.

Anlage 2

8.3 Bei Baumaßnahmen, die gefördert werden sollen, sind zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen:

8.31 wenn die Baukosten 15000 DM übersteigen, ein Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Bauplanung und Bautechnik,

8.32 wenn die Baukosten 50000 DM übersteigen, außerdem eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.

8.4 Folgende Erlasse und Vorschriften sind zu beachten:

- der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 (SMBl. NW. 234) für die Bauplanung und die baufachliche Prüfung; ausgenommen bleiben bei Anwendung dieser Richtlinien in Nummer 5 die Teile des zweiten Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293)
- die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)
- die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO).

8.5 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Reihenfolge bewilligt werden kann.

9 Nachweis der Verwendung

9.1 Innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der Verwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse vorzulegen (Gesamtverwendungsnachweis).

Umfaßt der Bewilligungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jeden Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischenverwendungsnachweis zu führen.

9.2 Gesamtverwendungsnachweis und Zwischenverwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

Anlage 3

9.3 Dem Verwendungsnachweis hat der Verwendungsempfänger alle Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beizufügen. Aus den Belegen müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

10 Verfahrensrechtliche Vorschriften

10.1 Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie die Prüfung der Verwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

10.2 Die Zuwendung wird zurückgefordert und die Weitergewährung von Zuwendungen wird eingestellt,

10.21 soweit geförderte bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn Maschinen und Geräte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung veräußert werden, d. h. bei Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung und Modernisierung der geförderten Investitionen.

10.22 Die Zuwendung kann ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

10.221 wenn die Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheint.

10.3 Der Rückforderungsanspruch besteht nicht,

10.31 soweit mit den Zuwendungen bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an,

10.32 soweit mit den Zuwendungen Maschinen oder Geräte gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte an,

10.33 soweit mit den Zuwendungen technische Einbauten gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Einbauten an.

10.4 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich mit jedem Jahr der zweckentsprechenden Nutzung bei Maschinen, Geräten und technischen Einbauten um 20 v. H., bei baulichen Anlagen um 5 v. H.

11 Für Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Verwendungsempfänger außer dem Rückforderungsbetrag einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert der Gegenstände im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für ihre Beschaffung gestiegen ist.

11.1 Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand und nach dem Wertsteigerungsbetrag zwischen den Gesamtausgaben und dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Entstehens des Rückforderungsanspruchs.

11.2 Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verfügt wird.

12 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

13 Diese Richtlinien sind ab sofort anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit erforderlich - mit dem Landesrechnungshof.

Muster eines Antragvordrucks

An den

**Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten**

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien
für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion
gem. Runderlaß vom 3. 7. 1978 (SMBL. NW. 7861)**

Antragsteller:

Name, Vorname:

Wohnort:
(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Bankkonto: _____ bei _____

Ich beantrage eine Zuwendung für die Durchführung folgender Maßnahmen:

Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

Art der Investition	Projektkosten	
	Bruttobetrag	Nettobetrag
Summe:		

Die Projektkosten sollen wie folgt finanziert werden:

Finanzierung

1. Eigenleistung

1.1 unbare Eigenleistung*) DM

1.2 Barmittel DM

2. Zuschuß nach diesen Richtlinien DM

3. Darlehen

3.1 von Kreditinstituten DM

3.2 Darlehen von Dritten DM

Angaben zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Ich und mein Ehegatte verfügen über folgende außerlandwirtschaftliche Einkünfte, Erlöse aus Bodenverkäufen, erhebliche außerlandwirtschaftliche Vermögenswerte:

a) Außerlandwirtschaftliche Einkünfte DM

b) Erlöse aus Bodenverkäufen DM

c) Erhebliche landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Vermögenswerte DM

*) Unbare Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.

Ich verpflichte mich,

1. die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden,
2. mit der Ausführung der Maßnahmen erst nach der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen,
3. die Bestimmungen für Baumaßnahmen (Nr. 8.3 und 8.4 der Richtlinien) zu beachten,
4. vor wesentlichen Abweichungen von den im Antrag aufgeführten Maßnahmen die Einwilligung der Bewilligungsbehörde zu beantragen,
5. Zuwendungen aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für diese Maßnahmen nicht in Anspruch zu nehmen,
6. die Zuwendung zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,
- 6.1 wenn ich die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten habe,
- 6.2 wenn ich die vorgenannten Verpflichtungen nicht einhalte,
- 6.3 wenn andere Rückforderungsgründe nach den Richtlinien wirksam werden.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erkenne ich an.

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- ☐ wenn die Baukosten 15000 DM übersteigen, ein Gutachten der Landwirtschaftskammer zur Bauplanung und Bautechnik
- ☐ wenn die Baukosten 50000 DM übersteigen, außerdem eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist

weitere Unterlagen

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Mir ist bekannt, daß die Angaben in diesem Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 284 StGB sind.

Mir ist bekannt, daß die Antragstellung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung begründet.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Muster eines Zuwendungsbescheids

Direktor der
Landwirtschaftskammer

....., den
als Landesbeauftragter

Zuwendungsempfänger:
(Name, Vorname)

Wohnort:
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen aufgrund der o. a. Richtlinien für die in der Kostenübersicht bezeichneten Maßnahmen einen Zuschuß in Höhe von 25 v. H. der tatsächlich entstandenen und förderungsfähigen Projektkosten, höchstens jedoch DM. Hiervon entfallen auf Mittel zu Lasten des Haushaltsjahres 19..... DM und auf Mittel zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 19..... DM.

Vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben (Projektkosten) DM.

Ihr Antrag vom 19..... ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Bewilligung erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis zum 19..... eingereicht worden ist.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn Sie die in Ihrem Antrag anerkannten Verpflichtungen nicht einhalten.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die nachstehenden Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze*) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Zwischenverwendungsnachweis*)
Gesamtverwendungsnachweis*)

nach Nr. 9.1 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
 für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

Haushaltsjahr(e):

Art der Investitionen und Maßnahmen (Verwendungszweck)

.....

.....

.....

.....

.....

Mittlempfänger (Name, Vorname)

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Hausnummer Kreis

Bewilligungsbescheid vom Az. des Bescheids

Zwischenverwendungsnachweis*)

Mit der Maßnahme ist antragsgemäß begonnen worden
 Rechnungen und Belege über die Ausgaben sind beige-
 fügt.

Gesamtverwendungsnachweis*)

Die Maßnahme wurde antragsgemäß ausgeführt.
 Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten
 Ausgaben sowie Nachweise sind beigegefügt.

Gegenüber dem Antrag wurden folgende Änderungen vorgenommen:

.....

*) Nichtzutreffendes streichen

Tatsächlich entstandene Kosten

(nur beim Gesamtverwendungsnachweis auszufüllen)

[illegible]

Die Projektkosten sind wie folgt finanziert worden:

1. Eigenleistung

1.1 unbare Eigenleistung DM

1.2 Barmittel DM

2. Zuschuß nach diesen Richtlinien DM

3. Darlehen

3.1 von Kreditinstituten DM

3.2 Darlehen von Dritten DM

Versicherung des Empfängers, daß die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind, die Eigenleistung erbracht und die ausgezahlten Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet worden sind.

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen.

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde

1. Berechnung des Zuschusses

2. Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

II.

Innenminister

**Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –
in der Zeit von August bis Oktober 1978**

Bek. d. Innenministers v. 17. 7. 1978 –
V C 4 – 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von August bis Oktober 1978 nachstehend genannte Fortbildungslehrgänge durch:

380. Lehrgang**Probleme des Umlegungsverfahrens**

29. bis 31. August 1978 in Hardehausen bei Scherfede,
Landvolkshochschule „Anton Heinen“

1. Ltd. Ministerialrat Dr. Rößler
Düsseldorf, Innenministerium
Die Vorausverfügung, ihre Praxis und ihre Grenzen
2. Ltd. Vermessungsdirektor a. D. Dr.-Ing. Gerardy
Hannover
Die Bewertung von Rechten am Grundstück –
Auswirkungen bei Umlegung und Enteignung
3. Bundesrichter Kröner
Karlsruhe, Bundesgerichtshof
Umlegung in der Rechtsprechung des BGH
4. Städt. Vermessungsdirektor Tiemann
Essen, Stadtverwaltung
Zuteilung und Abfindung in der Umlegung
5. Städt. Vermessungsdirektor Tiemann, Essen
Ltd. Vermessungsdirektor a. D. Dr.-Ing. Gerardy,
Hannover
Diskussion zu Problemen des Umlegungsverfahrens

381. Lehrgang

Diskussionsseminar: Die Erschließung nach dem BBauG
5.–7. September 1978 in Düren,
Stadthalle, Bismarckstr. 9

1. Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung
Die Mustererschließungssatzung des Städte- und Gemeindegewerks und was Rechtsprechung und Novelle 1976 zum BBauG zu ihr sagen
2. Städt. Oberverwaltungsrat Wißkirchen
Köln, Stadtverwaltung
Vorausleistung und Ablösung der Erschließungsbeiträge, ihre Voraussetzungen und ihre Folgen
3. Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung
Das erschlossene und das beitragspflichtige Grundstück und der Beitragspflichtige
4. Verwaltungsrichter Dr. Driehaus
Düsseldorf, Verwaltungsgericht
Die Rechtsbehelfe gegen die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Normenkontrollklage, Widerspruchsverfahren, Anfechtungsklage)
5. Verwaltungsrichter Dr. Driehaus
Düsseldorf, Verwaltungsgericht
Die Erschließungspflicht der Gemeinde und der Rechtsanspruch des Anliegers auf Erschließung
6. Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung
Fälligkeit, Stundung, Verzinsung und Einziehung der Erschließungsbeiträge und Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung

7. Ltd. Stadtrechtsdirektor Dr. Ziegler
Remscheid, Stadtverwaltung
Inhalt, Form und Abwicklung von Erschließungsverträgen nach BBauG und BGB
8. Diskussionsvormittag mit Fragenbeantwortung
Auf dem Podium:
Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen, Neuss
Verwaltungsrichter Haenicke, Minden
Ltd. Stadtrechtsdirektor Dr. Ziegler, Remscheid

382. Lehrgang
**Wichtige Zeitfragen der Bauaufsicht
(Modernisierung, Brandschutz, Energieeinsparung,
Garagen)**

26.–28. September 1978 in Iserlohn
Rittersaal des Parktheaters, Alexanderhöhe

Regierungsbaudirektor Temme
Düsseldorf, Innenministerium
Die Anwendung baurechtlicher, insbesondere bauordnungsrechtlicher Vorschriften bei der Modernisierung von Gebäuden

Regierungsbaudirektor Temme
Düsseldorf, Innenministerium
Seminar über die Anwendung baurechtlicher, insbesondere bauordnungsrechtlicher Vorschriften bei der Modernisierung von Gebäuden (Diskussion und Fragestellungen)

Regierungsbaudirektor Temme
Düsseldorf, Innenministerium
Die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau

Städt. Baudirektor Schalk
Leverkusen, Stadtverwaltung
Probleme der Garagen und Einstellplätze nach Landesbauordnung und Baunutzungsverordnung

Ministerialrat Wischerhoff
Düsseldorf, Innenministerium
Das Energieeinsparungsgesetz, die Wärmeschutzverordnung und ihre Durchführung in Nordrhein-Westfalen

Regierungsbaudirektor Klose
Düsseldorf, Innenministerium
Die neuen technischen Bestimmungen zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (DIN 4102 und Einführungsbericht)

383. Lehrgang**Wohnungswirtschaftliche Zeitfragen**

18. und 19. Oktober 1978 in Bielefeld
Haus des Handwerks, Am Papenmarkt 11

Institutsdirektor Oschmann
Bonn, Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen

Die Förderung von Sanierung, Modernisierung und Energieeinsparungsmaßnahmen durch die Steuergesetzgebung

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium
Die Mietpreisbildung im geförderten und freifinanzierten Wohnungsbau bei Modernisierung und Energieeinsparungsmaßnahmen

Ministerialrat Heix
Düsseldorf, Innenministerium
Die Förderung von Modernisierung und Energieeinsparung im Wohnungsbau durch öffentliche Mittel

Geschäftsführer Burghardt
Düsseldorf, Treuhand
Der verdichtete Eigenheimbau – Voraussetzungen, Formen, Vor- und Nachteile, Stellung im Wettbewerb

384. Lehrgang**Bauschäden im Wohnungsbau**

24. Oktober 1978 in 4400 Münster,
Schloßgarten-Restaurant, Schloßgarten 4

Professor Dr.-Ing. Schild
Dipl.-Ing. Oswald
Dipl.-Ing. Rogier
Dipl.-Ing. Schweikert

Forschungsgruppe am Lehrstuhl für Baukonstruktion III
– Bauphysik und Bauschadensfragen, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Darstellung der Ziele und Methoden des Forschungsvorhabens „Bauschadensfragen – Bauschadenverhütung im Wohnungsbau“

Ergebnisse der Untersuchung:

Schäden an Dächern, Dachterrassen, Balkonen

Insbesondere:

Das gefällelose Dach

Insbesondere:

Dachterrassen und Balkone

Ergebnisse der Untersuchung:

Schäden an Kellern, Dränagen, Gründungen

Insbesondere:

Ermittlung der Wasserbeanspruchung und des Abdichtungssystems

Insbesondere:

Dänung zum Schutz baulicher Anlagen

Insbesondere:

Machbesserungsmaßnahmen bei Durchfeuchtungsschäden im Kellerbereich

Lehrgang 384 a**Der Weg der Landschaftsplanung nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen**

25. und 26. Oktober 1978 in Münster
Schloßgarten-Restaurant, Schloßgarten 4

Präsident Schmidt

Düsseldorf, Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung

Inhalt und Methode der Landschaftsplanung nach den Erprobungen und der Modellplanung

Dipl.-Ing. Grossmann

Essen, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Vorstellung eines Landschaftsplans aus dem städtischen Verdichtungsbereich

Dr. Dahmen

Köln, Landschaftsverband Rheinland

Vorstellung eines Landschaftsplans aus dem ländlichen Bereich

Ltd. Ministerialrat Dr. Pielow

Düsseldorf, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Verhältnis des Landschaftsplans zur Landesplanung, Bauleitplanung und Fachplanung – die Landschaftsplanung in anderen Bundesländern

Anmeldungen bitte an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burgmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. 0221/21 36 51.

– MBl. NW. 1978 S. 1185.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.